

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annoucen-Aunahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Verordnung, Schutzmaßregeln aus Anlaß des Ausbruchs der Rinderpest in Böhmen betr.

Da der neuerlich erfolgte Ausbruch der Rinderpest in der unsern der Landesgrenze gelegenen böhmischen Stadt Königberg bei Eger amtlich constatirt ist, so wird nach Maßgabe der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 zu dem Reichsgesetze vom 7. April 1869 hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Verboten ist bis auf Weiteres entlang der ganzen sächsisch-österreichischen Landesgrenze die Ein- und Durchfuhr nachstehender Gegenstände aus Böhmen nach Sachsen, als: a) alle Arten von Vieh; b) alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande; c) Dünger, Rauchsutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge; d) Wolle, Haare und Borsten, gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen, soweit nicht die unter § 2 gedachten Ausnahmen Platz greifen.

§ 2. Nicht beschränkt bleibt bis auf Weiteres die Einfuhr von a) Pferden, Maulthieren, Eseln, b) Butter, Milch, Käse, c) Häuten und Därmen in vollkommen trockenem Zustande, d) Wolle, Haare und Borsten in gewaschenem bez. bearbeitetem Zustande, e) Talg, geschmolzen in Fässern und Wannen, f) Knochen, Hörner und Klauen, vollkommen lufttrocken und befreit von thierischen Weichtheilen, g) Lumpen in Säcken verpackt, und zwar dasern die Einfuhr der vorstehend unter c, d, e, f und g bezeichneten Gegenstände in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und die Abstammung aus völlig seuchenfreien Gegenden durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, h) Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet wird; jedoch ist dasselbe am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 3. Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal dürfen die diesseitige Landesgrenze von Pössa bei Delstnig bis Steindöbra bei Klingenthal nur an den von den Amtshauptmannschaften Auerbach und Delstnig in ihren Amtsblättern bekannt zu machenden Orten überschreiten und haben sich daselbst einer Desinfection zu unterwerfen, zu letzterem Behufe aber bei den dort aufgestellten Gendarmen zu melden.

§ 4. Die Ueberwachung dieser Verkehrsperre entlang der oben gedachten Grenzstrecke geschieht unter militärischer Mitwirkung durch die betreffenden Polizei- und Grenzpostbeamten. Der Eisenbahn- und Postverkehr bleibt auf dieser Grenzstrecke bis auf Weiteres noch unberührt.

§ 5. Durchbrechung der Sperre mit den derselben unterworfenen Thieren oder mit giftfangenden Sachen der in § 2 bezeichneten Art hat bei jenen sofortige Tödtung und Verscharrung, bei diesen Vernichtung oder Desinfection zur Folge. Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs bei Unthunlichkeit der Desinfection auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurück gebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu berühren.

§ 6. Im Bezirke der Amtshauptmannschaften Auerbach, Delstnig und Plauen ist bis auf Weiteres das Abhalten von Viehmärkten verboten.
§ 7. Im Bezirke der Amtshauptmannschaften Auerbach und Delstnig ist für jeden innerhalb 15 Kilometer von der böhmischen Grenze entfernt liegenden sächsischen Ort a) ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speciell verzeichnen muß, b) das Viehregister mindestens einmal wöchentlich von der Amtshauptmannschaft oder einem Beauftragten derselben zu revidiren, c) bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehbestande sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und sodann von dieser in Gemäßheit des § 13 ff. der obigen revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 das weitere Nöthige zu besorgen.

§ 8. Der sogenannte kleine Grenzverkehr, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh böhmischer Landrace zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten, sowie der Weidtrieb von Wiederkäuern auf den Fluren dieser Grenzorte bleibt, mit Ausnahme des oben in § 3 bezeichneten Grenz-Traktes, zur Zeit noch gestattet.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem beziehentlich bis zu zwei Jahren bestraft.

Dresden, den 7. October 1877.

Ministerium des Innern.
v. Rosih-Wallwig.

Rr.

Auction.

Künftigen Sonntag, den 13. October 1877, Vormittags 10 Uhr

sollen die zu dem Nachlasse weil. des Rathbedieners Ungethüm von hier gehörigen Marktbuden im Gehöfte des Herrn Bürgermeister emer. Fund, wo sie vorher in Augenschein genommen werden können, ingleichen ein Handwagen und ein Handschlitten meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, was Erstehungslustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Auswahl unter den Licitanten bleibt vorbehalten.

Königliches Gerichtsam Eibenstock,

den 8. October 1877.

Landrod.

R.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamente sollen

den 20. November 1877

die dem Handelsmann Carl Wilhelm Rockstroh in Carlsfeld zugehörigen Grundstücke und zwar das Haus-Grundstück Nr. 43 B. des Katasters nebst den Flurstücken Nr. 114, 115, 116, 136 und 306 des Flurbuchs und Nr. 42, 98 und 114 des Grund- und Hypothekenbuchs für Carlsfeld, welche Grundstücke am 5. September 1877 ohne Berücksichtigung der Oblasten und des darauf haftenden Wohnungs- und Naturalauszugs auf

Zehntausend Mark — Pf.

gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Börner'schen Gasthose in Carlsfeld aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 6. September 1877.

Königliches Gerichtsam.

Landrod.

B.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. September 1868, die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend, haben wir eine Liste derjenigen Bewohner hiesiger Stadt, welche zu dem Ehrenamte eines Geschwornen nach den §§. 1, 2 und 3 jenes Gesetzes befähigt sind, neu aufstellen lassen und wird diese Liste, — die sogenannte Urliste der Geschwornen, — vom 12. bis 26. dieses Monats an Rathsstelle zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Diejenigen Bewohner hiesiger Stadt, welche in diese Liste aufzunehmen gewesen sind, jedoch nach §. 5 des Gesetzes von dem Geschwornenamte befreit zu sein wünschen, haben ihre Gesuche bei deren Verlust schriftlich innerhalb der angegebenen Frist bei uns einzureichen.

Jeder volljährige und selbstständige Einwohner hiesiger Stadt aber kann innerhalb derselben Frist wegen Uebergebung seiner Person, dasern er zu dem Amte eines Geschwornen befähigt zu sein behauptet, sowie wegen Uebergebung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen bei uns Einspruch erheben.

Eibenstock, am 10. October 1877.

Der Stadtrath.
Rosc, Bürgermeister.

Recht oder Gewalt?

Der Marshall-Präsident Mac Mahon hat durch sein endlich erschienenen Wahlmanifest zu der französischen Nation gesprochen und da-

durch seine Ansichten und Absichten bezüglich der bevorstehenden Wahl in einer Weise zu erkennen gegeben, die an Deutlichkeit und Bestimmtheit wohl kaum etwas zu wünschen übrig lassen dürfte. Eben so kann